

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 16

**Artikel:** Aus der Maschinenbranche

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-576811>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

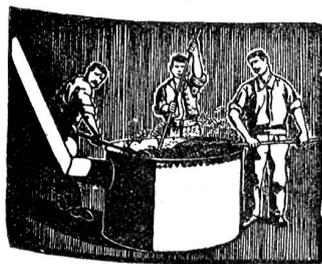
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

## Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

552

### Gysel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephone 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

Höchstpreise können für diese Verkäufe um den Betrag dieser Abgabe erhöht werden.

Für Detailverkäufe von Treibriemenleder bis zu 20 kg können vom Verkäufer im Maximum 8% Zuschlag auf die um die Abgabe an den Bund erhöhten Höchstpreise berechnet werden. Der Bezug von Zeug- oder Sattlerleder für Riemenreparaturen ist untersagt.

5. Die Kontrolle über die Verkäufe von Treibriemenleder ist Sache der kriegstechnischen Abteilung.

b) Allgemeine Vorschriften für fertige Treibriemen.

1. Die festgesetzten Höchstpreise für Treibriemen sind gültig für die Verkäufe an inländische Verbraucher.

2. Auf allen Verkäufen von fertigen Treibriemen durch die Fabrikanten wird ab 16. Juni 1917 eine Abgabe in der Höhe von 20% der Bruttofakturbeträge erhoben. Diese Abgabe ist auch von den nach lit. B gestatteten Zuschlägen zu entrichten.

3. Die Abgabe von 20% wird nur auf Verkäufen von Treibriemen erhoben, welche aus Coupons von Häuten inländischer Provenienz hergestellt sind.

4. Weist ein Treibriemenfabrikant nach, daß ihm unverschuldete Verluste auf Verkäufen von Treibriemen entstanden sind, so kann die geleistete Abgabe zurückvergütet werden.

Gesuche um Rückvergütung der Abgabebeträge können nur innert 12 Monaten nach Verkauf der Ware berücksichtigt werden.

5. Der Erlaß von weiteren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe von 20% an den Bund, sowie über die Kontrolle betreffend die gemachten Verkäufe von Treibriemen ist Sache der kriegstechnischen Abteilung.

6. Für direkte Riemenankäufe der Sektion für Leder der kriegstechnischen Abteilung sind die festgesetzten Höchstpreise um mindestens 25% zu kürzen. Diese Bestellungen sind auf Verlangen in erster Linie auszuführen. Für solche Ankäufe fällt die Abgabe an den Bund weg.

7. Aus den Geschäftsbüchern der Riemenfabriken muß jederzeit ersichtlich sein, wie viel Leder von Häuten inländischer und ausländischer Provenienz verarbeitet wird, bzw. verarbeitet wurde.

8. Zur Fabrikation von Treibriemen und zur Ausübung des Treibriemenhandels sind nur diejenigen Personen und Firmen berechtigt, die sich schon vor dem 1. August 1914 in entsprechendem Umfang und regelmäßig mit der Fabrikation, bzw. dem Handel von Treibriemen befaßt haben.

9. Zwischen den Riemenfabrikanten und den Verbrauchern darf beim Bezuge von Riemen nur eine einzige Handelsfirma und ausnahmsweise noch ein Kommissionsgeschäft beteiligt sein.

10. Der den Treibriemenhändlern durch die Riemenfabrikanten zu gewährende Rabatt beträgt im Maximum 10%. Dieser Rabatt darf nur von den Fakturbeträgen nach Abzug der an den Bund zu leistenden Abgabe von 20% berechnet werden.

#### D. Schlußbestimmungen.

1. In bezug auf die Strafbestimmungen, Kontrollen, Reklamationen u. kommen sinngemäß die in der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements von 21. Mai 1917 angeführten Artikel zur Anwendung. Bei Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer entscheidet die kriegstechnische Abteilung; ist die kriegstechnische Abteilung selber als Käufer oder Verkäufer beteiligt, so entscheidet das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.

2. Diese Bestimmungen treten, soweit in denselben nicht ein anderer Termin festgesetzt ist, am 1. Juli 1917 in Kraft.

#### Aus der Maschinenbranche.

Die Genfer Metallindustrie ist im allgemeinen während des Jahres 1916 stark beschäftigt gewesen. Es ist eine ganze Anzahl Werkstätten gegründet worden zur Fabrikation verschiedener Munitions-Artikel. Die Munitionskontrakte haben im allgemeinen den interessierten bedeutende Gewinne gebracht; doch wird diese außergewöhnliche Beschäftigung mit Friedensschluß aufhören. — Die Artikel, die die Genfer Metallindustrie vor Kriegsausbruch herstellte, haben keine merkliche Entwicklung erfahren, verschiedene haben sogar einen Rückgang zu verzeichnen. Sämtliche Mittel der Regierung fließen eben den Bedürfnissen der National-Verteidigung zu, und Maschinen, die nicht direkt mit dem Krieg zusammenhängen, wurden in der Fabrikation vernachlässigt. Diese Artikel sollten wieder aufgenommen werden, aber die Zukunftsaussichten sind in dieser Beziehung recht ungewiss. Die größte Schwierigkeit, der man bei der Fabrikation von Artikeln, die nicht mit dem Krieg zusammenhängen, begegnet, ist die Tatsache, daß man die dazu nötigen Rohstoffe fast nicht erhalten kann. Zudem sind die Preise für solche Fabrikate nicht im selben Maße gestiegen wie die Preise der Rohmaterialien, und diejenigen Betriebe, die lediglich ihre Spezialitäten weiterführen, um die alte Kundenschaft nicht zu verlieren, arbeiten unter sehr ungünstigen Bedingungen und mußten schon große Opfer bringen.

Der Spezialzweig der Maschinenindustrie, der sich einerseits mit der Herstellung von Explosions-Motoren für Motorräder, Automobile usw., und andererseits mit der Erstellung von fertigen Motorrädern beschäftigt, hat bei der Fabrikation gewisser Bestandteile stark an Rohstoffmangel zu leiden gehabt. Die Verkäufe an Privatkunden haben in Europa stark abgenommen infolge der Einfuhrverbote der kriegführenden Staaten. Andererseits sind zahlreiche Bestellungen eingelaufen aus Afrika, Australien, Ozeanien und Südamerika, die von großem Interesse gewesen wären, wenn die Ausführung etwas prompter hätte geschehen können. Die Schwierigkeiten, denen man während des Jahres 1915 begegnet ist in der Beschaffung der Rohstoffe, wie z. B. Stahl

in verschiedenen Spezialitäten, Röhren usw., sowie die erhöhten Preise für Schmelzmetalle, Aluminium, Kupfer, Maschinenbestandteile, haben im Laufe des Jahres 1916 die allgemeine Haufe noch verstärkt. Die Gründung und regelmäßige Funktion der S. S. S. haben die Importe aus England ermöglicht; aber da die meisten dortigen Fabrikanten in Kriegsbetrieben beschäftigt sind, haben sie die Bestellung gar nicht annehmen oder nur mit großer Verzögerung ausführen können. Die Genfer Fabrikanten haben in der Folge versucht, ihre Bedürfnisse in Amerika zu decken, aber, wie es scheint, ohne Erfolg, denn die amerikanischen Fabrikanten verlängern die Lieferfrist von Monat zu Monat.

**Diesel-Motoren.** (Aus dem Bericht der Schweizer. Gesandtschaft in Washington, D. C.) Das Interesse der ganzen Welt richtet sich auf das neueste großzügige amerikanische Regierungsprojekt, nach welchem für den Transport von Nahrungsmitteln und anderen Waren der Bau einer Flotte von 1000 hölzernen Schiffen sofort in Angriff genommen wird. Trockenes Holz in enormen Quantitäten und 15,000 bis 20,000 Schiffszimmerleute müssen in erster Linie beschafft werden. Sehr wichtig ist die Maschinenfrage. Da kein Brennmaterial in Europa erhältlich ist, müssen die Schiffe Kohlen oder Ölvorräte für die Hin- und Herreise mitführen. Da jedes für Dampferung eingerichtete Schiff 15 Tonnen Öl täglich brauche, so würden für 1000 Schiffe 15,000 Tonnen oder 105,000 Fässer täglich benötigt werden. 3,150,000 Fässer hätten derart monatlich, 37,000,000 Fässer jährlich an die Abfahrtsstätten zu gehen. Dafür fehlt die Transportmöglichkeit des aus Mexiko und Texas zu beziehenden Öles. Darum wird dringlich die Dieselmotorenanlage empfohlen, durch welche den Schiffen nicht nur größerer Frachtraum gegeben werde und sie, weil rauchlos, weniger leicht sichtbar seien, sondern besonders, weil durch Dieselmotoren drei Viertel an Brennmaterial erspart werden könne.

Ein Artikel aus der „New York Times“ vom 6. Mai, „Fuel big problem for wooden fleet“, liegt beim Nachweksbureau für Bezug und Absatz von Waren, Metropoli in Zürich, auf.

## Verschiedenes.

**Außerordentliche Bauwertversicherung bei Gebäuden.** Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterbreitet dem Großen Rat folgenden Beschlussesentwurf: In denjenigen Fällen, in denen der Verkehrswert eines Gebäudes nachweisbar unter dessen Bauwert steht, kann der Gebäudeeigentümer verlangen, daß ihm für den Mehrbetrag des Bauwertes eine Zusatzversicherung von der kant. Gebäudeversicherungsanstalt gewährt werde. Die Zusatzversicherung kann beidseitig auf Ende des Versicherungsjahres auf vierteljährliche Voranzelge hin aufgehoben werden. Die Zusatzversicherung hat für die in § 1 des Brandversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1897 genannten Schäden Geltung. Tritt bei einem Gebäude, für das eine Zusatzversicherung besteht, der Versicherungsfall ein, so wird die Schadenersatzleistung sowohl auf Grundlage der Bauwertversicherung, wie auf Grundlage der Verkehrswertversicherung ausgemittelt. Der Schaden nach der Verkehrswertversicherung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bezahlt, der auf die Zusatzversicherung entfallende Mehrbetrag dagegen nur, wenn das Gebäude binnen Jahresfrist auf der alten Baustelle so wieder aufgebaut wird, daß es mindestens seinen früheren Wert wieder erhält. Bei Schäden, die weniger als ein Zehntel der höheren Versicherungssumme betragen, werden die Wiederherstellungskosten vergütet. Für die Zusatzversicherung sind die Prämien und

Schätzungsgebühren nach den Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes und des Prämientarifs der Brandversicherungsanstalt zu entrichten. Über die Zusatzversicherung führt das kantonale Versicherungsamt gesondert Kontrolle und Rechnung. Eine Eintragung in die Lagerbücher und in das Grundbuch finden nicht statt.

**Die Elektrizität im Haushalt.** Die Beschränkung in der Kohlenzufuhr hat in der ganzen Schweiz zu einem fühlbaren Kohlenmangel geführt. Die bisher getroffenen Maßnahmen, um diesem empfindlichen Mangel zu steuern, bestehen einerseits in der Einschränkung des Kohlenverbrauchs, speziell durch Verminderung der Gasproduktion der großen städtischen Gasanstalten und durch die Reduktion des Eisenbahnverkehrs, andererseits im Ersatz der bisher aus Kohle gewonnenen Energie durch Elektrizität.

Seit vielen Jahren wiederholen unsere ersten Wirtschaftspolitiker: Die wirtschaftliche Zukunft der Schweiz liegt in der Anwendung elektrischer Energie auf allen Gebieten öffentlicher und privater Wirtschaftstätigkeit. Dieser ökonomische Grundsatz belebt die soeben erschienene, aktuelle Schrift „Die Elektrizität im Haushalt“ von Ernst Kohler und Otto Bohny (Bern, bei A. Franke, 1917, Preis 1 Fr.). Dank ihrem Wirkungskreise sind die beiden Verfasser mit allen einschlägigen Problemen völlig vertraut. Die 50 Seiten starke Broschüre ist geeignet, ein längst gefühltes und durch den Krieg noch dringender gewordenen Bedürfnis zu befriedigen: Sie klärt gemeinverständlich darüber auf, wie der Kohlenmangel namentlich im Haushalt durch inländische Energie gemildert, wo nicht aufgehoben werden kann. Ein Blick in das reichhaltige Inhaltsverzeichnis beweist, daß keine einzige Verwendungsmöglichkeit vergessen worden ist. Wir nennen hauptsächlich: Die verschiedenen Arten der elektrischen Beleuchtung und deren Installation, die Verwendung der Elektrizität zu Wärme, speziell zu Koch- und Heizzwecken, wobei die einzelnen in Betracht fallenden Apparate und Geschirre in gemeinverständlicher Weise beschrieben sind und über die Betriebskosten Aufschluß erteilt wird, sowie die vielfältige Verwendung des Elektromotors im Haushalt.

Die Schrift ist reich illustriert und verdient wegen ihres zeitgemäßen und gemeinnützigen Inhaltes weiteste Verbreitung.

**Im Holzgeschäft von Österreich-Ungarn** sind neue Maßnahmen in Kraft getreten, wonach es der österreichischen Holzwirtschaftsstelle nicht zusteht, in Produktion und Verkehr einzugreifen, während die nunmehr geschaffene ungarische Holzzentrale einer Verstaatlichung der Holzproduktion, sowie des Verkehrs in Holz gleichkame und zwar auf Kosten und Gefahr der privaten Produktion —, so berichtet der Vizepräsident des ungarischen Holzinteressentenverbandes im „Pester Lloyd“. Er befürchtet, daß, wie bei der Aufstellung dieser Spezialgesetzgebung, so auch bei der Ausführung die Interessentengruppe nicht gehört würden und alsdann Grundsätze zur Geltung kämen, die bewirken, daß weder der Inlandsbedarf gedeckt, noch für den Export etwas übrigbleiben könnte. Sein Wunsch zur Aufrechterhaltung dieses für Ungarn so wichtigen Zweiges der nationalen Volkswirtschaft geht vor allem auf Vermehrung der Produktion, zu der alle Bedingungen in Ungarn vorhanden seien.

**Richtpreise für Dachpappen.** Der Gesamtverband des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten empfiehlt allen deutschen Dachpappenfabrikanten die Innehaltung folgender als Höchstpreis gedachter Preise:

Dachpappe mit folgender Rohpappeneinlage:

	No. 0	No. 1	No. 2	No. 3	No. 4
zu Pfennig	85	75	65	55	45